

Basel III Final



Dezember 2022

Positionspapier der Schweizerischen
Bankiervereinigung (SBVg)

Basel III Final

Das Wichtigste in Kürze

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) fordert, dass sich die schweizerische Umsetzung von «Basel III Final» an die mit EFD, FINMA und SNB vereinbarten Eckwerte hält.

Dies ist in zahlreichen Punkten noch nicht der Fall. Es besteht daher erheblicher Anpassungsbedarf.

- Ein Vorpreschen der Schweiz ohne sauberen Vergleich mit den relevanten Vergleichsfinanzplätzen, insbesondere der EU, den USA und dem Vereinigten Königreich, wird klar abgelehnt.
- Die Vorschläge der Behörden verletzen die vereinbarte Kapitalneutralität, deshalb sind wettbewerbsfähige Anpassungen zwingend.
- Im Bereich des Immobilien- und Hypothekarmarktes droht eine substanzielle und unbegründete Wettbewerbsverzerrung zulasten der Banken und ihren Kundinnen und Kunden; die Gültigkeitsdauer für das Niederstwertprinzip hat daher bei 2 Jahren zu bleiben, und der Zuschlag für vermietetes Wohneigentum ist zu reduzieren.

Die SBVg setzt sich dafür ein, dass die schweizerische Umsetzung von «Basel III Final» wettbewerbsfähig und umsetzbar ausfällt.

Worum geht es?

- «Basel III Final» ist das letzte Reformpaket der regulatorischen Reaktion auf die Finanzkrise von 2007 und 2008. Es betrifft primär die Eigenkapitalausstattung von Banken.
- In der Schweiz wird dieses Paket in der Eigenmittelverordnung des Bundesrates und in verschiedenen Verordnungen der FINMA umgesetzt.
- Von Juli bis Oktober 2022 fand eine öffentliche Vernehmlassung zur vorgesehenen Umsetzung in der Schweiz statt. Die SBVg hat dazu eine detaillierte [Stellungnahme](#) verfasst.
- Gegenwärtig werten die Behörden die eingegangenen Stellungnahmen aus. Die Nationale Arbeitsgruppe unter der Leitung von SIF und FINMA, in welcher auch die SBVg vertreten ist, wird über die Ergebnisse bzw. die vorgesehenen Anpassungen der Behörden informiert.
- Mit Blick auf die bestehenden Unklarheiten bezüglich der Umsetzung auf Vergleichsfinanzplätzen ist die weitere Planung noch nicht definitiv. Im Moment streben die Behörden eine Inkraftsetzung in der Schweiz auf den 1. Januar 2025 an.

Was will die Bankiervereinigung?

Wir unterstützen das Reformpaket im Grundsatz und anerkennen die Notwendigkeit einer Umsetzung, welche mit den internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht mindestens als «largely compliant» eingeschätzt werden kann. Hingegen besteht an mehreren Stellen erheblicher Anpassungsbedarf, um die Wettbewerbsfähigkeit und Umsetzbarkeit sicher zu stellen und unbegründete Marktverzerrungen zu verhindern.

• Swiss Banking

- **Kein Vorpreschen ohne inhaltlichen Abgleich:** Der vereinbarte Eckwert, dass die schweizerische Umsetzung sowohl in inhaltlicher als auch zeitlicher Hinsicht die Anforderungen auf wichtigen Vergleichsfinanzplätzen berücksichtigt, ist einzuhalten.
- **Aussagekräftiger Rechtsvergleich nötig:** Die Umsetzungsvorschläge im Vernehmlassungspaket gehen in zahlreichen Bereichen über die voraussichtlich auf relevanten Vergleichsfinanzplätzen gewählten Lösungen hinaus oder berücksichtigen die spezifische Ausgangslage der Schweiz zu wenig. Zudem ist – gerade mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit – die Umsetzung in der EU stärker zu gewichten als diejenige in weniger bedeutenden Finanzplätzen. Zur Wahrung international gleichlanger Spiesse sind – nebst den Plänen der EU – auch die Umsetzungsentwürfe der USA und des Vereinigten Königreichs gebührend zu berücksichtigen. Der von den Behörden vorgelegte Rechtsvergleich ist deshalb unvollständig. Die SBVg fordert, dass dieser Rechtsvergleich vervollständigt und dass die SBVg in die entsprechenden Arbeiten des Bundes in transparenter Weise einbezogen wird.
- **Klarheit über die Umsetzung auf anderen Finanzplätzen nötig:** Insbesondere in den Bereichen Kreditrisikominderung, Behandlung von verwalteten Fonds ohne externes Rating (z.B. Pensionskassen), sowie Management von Marktrisiken und operationellen Risiken muss die Umsetzung in der Schweiz zurückgestellt werden, bis international Klarheit herrscht.
- **Kein zeitliches Vorpreschen:** Ein musterschülerhaftes Vorpreschen der Schweiz ist vollkommen unnötig. Die Zeitpunkte der Inkraftsetzung in der EU, der USA und im Vereinigten Königreich müssen massgebend sein. Mindestens erwarten wir, dass die schweizerische Inkraftsetzung nicht vor der vorgesehenen Umsetzung in der EU erfolgt, die derzeit auf den 1. Januar 2025 vorgesehen ist.
- **Einhaltung der vereinbarten Kapitalneutralität:** Gemäss dem vereinbarten Eckwert der «Kapitalneutralität» sollen sich die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung (Summe der erforderlichen Eigenmittel) im Bankensektor (ohne Grossbanken) durch die Revision nicht verändern. Die von den Behörden anvisierte Ausgestaltung strapaziert jedoch dieses Prinzip, da gemäss Simulationsrechnungen (Quantitative Impact Studies von SIF und FINMA) mit teilweise deutlich zunehmenden Anforderungen zu rechnen ist. Deshalb ist der für eine Standard-konforme Implementierung («largely compliant») bestehende Spielraum konsequent für wettbewerbsfreundliche Lösungen zu nutzen.
- **Keine Verzerrung des Hypothekarmarkts:** Mit der vorgesehenen Erhöhung von zwei auf sieben Jahre für die Gültigkeit des Niederwertprinzips bei der Bewertung und Finanzierung von Immobilien droht ein überhasteter und unbegründeter Markteingriff. Dadurch könnten Banken während sieben Jahren allfällige Wertsteigerungen zugunsten ihrer Kundinnen und Kunden nicht mehr abbilden; ungleich regulierte Akteure – wie z.B. Pensionskassen oder Digitale Plattformen – dürften hingegen für ihre Angebote weiterhin auf den aktuellen Marktwert abstellen. Dies setzt Banken einem beträchtlichen, rein regulatorisch getriebenen Wettbewerbsnachteil aus. Deshalb ist an den bisher gültigen zwei Jahren festzuhalten. Für Hypotheken für vermietetes Wohneigentum sind zudem die prohibitiv hohen Zuschläge auf die Risikogewichte auf ein Niveau zu senken, das den tatsächlichen Risiken entspricht. Insbesondere für Belehnungsgrade zwischen 60% und 80% sind die Zuschläge von 15% auf 5% zu senken. Zudem schlagen die Behörden spezifische Mindesteigenmittelanforderungen für Schweizer Hypotheken bei Banken mit internen Kreditrisikomodellen vor. Im Sinne einer Gleichbehandlung unter den betroffenen Banken dürfen diese nur in denjenigen Rechtseinheiten gelten, wo solche Hypotheken auch verbucht sind; sonst verzerren sie den Markt noch zusätzlich.

Autoren

Oliver Buschan, Mitglied der Geschäftsleitung,
oliver.buschan@sba.ch, +41 58 330 62 25

Markus Staub, Leiter Retail Banking und Prudenzielle Regulierung,
markus.staub@sba.ch, +41 58 330 63 42

Remo Kübler, Leiter Capital Markets und Immobilien,
remo.kuebler@sba.ch, +41 58 330 62 26

Medienkontakte

Monika Dunant, Leiterin Public & Media Relations
media@sba.ch, +41 58 330 63 95

Deborah Jungo-Schwalm, Senior Communications Manager
media@sba.ch, +41 58 330 62 73

www.swissbanking.ch ■ twitter.com/SwissBankingSBA ■ linkedin.com/company/swissbanking